

RS Vfgh 1998/6/9 WI-8/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/04 Wahlen

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

VfGG §15 Abs2

BundespräsidentenwahlG 1971 §21

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §67 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Bundespräsidentenwahl mangels eines begründeten Antrags; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Rechtssatz

Da die vorliegende Wahlanfechtungsschrift - entgegen der zwingenden Bestimmung des §21 Abs2 Satz 2 BundespräsidentenwahlG 1971 - einen (begründeten) Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens (oder eines Teiles desselben) vermissen läßt, mußte sie schon deshalb sogleich - als unzulässig - zurückgewiesen werden, ohne daß das Vorliegen sämtlicher Prozeßvoraussetzungen zu prüfen war.

Entscheidungstexte

- WI-8/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 W I-8/98

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Formerfordernisse, Bundespräsident

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:WI8.1998

Dokumentnummer

JFR_10019391_98W00I08_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at